

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾

(2000/C 116 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 370 endg. — 98/0277(COD)

(Gemäß Artikel 250, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. August 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 24.10.1998, S. 4.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang I Anlage 1 Punkt 9.10.5.3 (neu)

9.10.5.3 Maximaler Stromverbrauch in kW

Anhang II, Punkt 2.10

2.10 „Gasförmiger Brennstoff“ schließt Brennstoffe ein, die unter normalen Druck- und Temperaturbedingungen gasförmig sind, wie Flüssiggas (LPG) und Druckgas (CNG).

2.10 „Gasförmiger Brennstoff“ schließt Brennstoffe ein, die unter normalen Druck- und Temperaturbedingungen (273,2 K und 101,33 kPa) gasförmig sind, wie Flüssiggas (LPG) und Druckgas (CNG).

Anhang II, Punkt 2.11

2.11 „Überhitzung“ bedeutet der Zustand, bei dem der Luft-einlaß an dem Verbrennungsheizgerät vollständig blockiert ist.

2.11 „Überhitzung“ bedeutet der Zustand, bei dem der Heiz-lufteinlaß an dem Verbrennungsheizgerät vollständig blockiert ist.

Anhang II, Punkt 3.2, zweiter Spiegelstrich

— der Fahrer des Fahrzeugs darf bei normalem Betrieb im Straßenverkehr nicht mit Teilen des Fahrzeugs oder Heißluft in Berührung kommen, die Verbrennungen verursachen könnten, und

— der Fahrer und die Mitfahrer dürfen bei normalem Betrieb im Straßenverkehr nicht mit Teilen des Fahrzeugs oder Heißluft in Berührung kommen, die Verbrennungen verursachen könnten, und

Anhang IV, Punkt 1.1

1.1 Das Heizgerät wird eine Stunde lang bei Höchstleistung und bei Windstille (Windgeschwindigkeit ≤ 2 m/s) betrieben, wobei alle Fenster geschlossen und — im Fall des Verbrennungsheizgeräts — die Antriebsmaschine abgeschaltet ist. Schaltet sich jedoch das Heizgerät auf der Höchstleistungsstufe in weniger als einer Stunde automatisch ab, können die Messungen bereits früher vorgenommen werden.

1.1 Das Heizgerät wird eine Stunde lang bei Höchstleistung und bei Windstille (Windgeschwindigkeit ≤ 2 m/s) betrieben, wobei alle Fenster geschlossen und — im Fall des Verbrennungsheizgeräts — die Antriebsmaschine abgeschaltet ist. Schaltet sich jedoch das Heizgerät auf der Höchstleistungsstufe in weniger als einer Stunde automatisch ab, können die Messungen bereits vor der Abschaltung vorgenommen werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang IV, Punkt 2.0

2.0 Bei Verbrennungsheizgeräten als Bauteile muß die folgende Prüfung durchgeführt werden:

2.0 Bei Verbrennungsheizgeräten als Bauteile muß nach den Prüfungen gemäß Anhang V, Anhang VI und Anhang VII Punkt 1.3 die folgende Prüfung durchgeführt werden:

Anhang VI, Punkt 1

1. Das Heizgerät wird eine Stunde lang bei Höchstleistung und bei Windstille (Windgeschwindigkeit ≤ 2 m/s) und einer Umgebungstemperatur von 20 ± 10 °C betrieben. Schaltet sich jedoch das Heizgerät auf der Höchstleistungsstufe in weniger als einer Stunde automatisch ab, können die Messungen bereits früher vorgenommen werden.

1. Das Heizgerät wird eine Stunde lang bei Höchstleistung und bei Windstille (Windgeschwindigkeit ≤ 2 m/s) und einer Umgebungstemperatur von 20 ± 10 °C betrieben. Schaltet sich jedoch das Heizgerät auf der Höchstleistungsstufe in weniger als einer Stunde automatisch ab, können die Messungen bereits vor der Abschaltung vorgenommen werden.

Anhang VII, Punkt 1.2

1.2 Zur Steuerung des Betriebs von Verbrennungsheizgeräten im Notfall ist eine Sicherheitseinrichtung einzubauen (die entweder Teil des Verbrennungsheizgeräts oder Teil des Fahrzeugs ist). Diese muß so ausgelegt sein, daß in dem Fall, in dem beim Ingangsetzen des Geräts die Flamme nicht entzündet werden kann oder diese während des Betriebs ausgeht, für die Zündung und die Abschaltung der Brennstoffzufuhr bei Heizgeräten mit Flüssigbrennstoff ein Zeitraum von 4 Minuten und bei Heizgeräten mit gasförmigem Brennstoff von 1 Minute nicht überschritten wird.

1.2 Zur Steuerung des Betriebs von Verbrennungsheizgeräten im Notfall ist eine Sicherheitseinrichtung einzubauen (die entweder Teil des Verbrennungsheizgeräts oder Teil des Fahrzeugs ist). Diese muß so ausgelegt sein, daß in dem Fall, in dem beim Ingangsetzen des Geräts die Flamme nicht entzündet werden kann oder diese während des Betriebs ausgeht, für die Zündung und die Abschaltung der Brennstoffzufuhr bei Heizgeräten mit Flüssigbrennstoff und bei Heizgeräten mit gasförmigem Brennstoff ein Zeitraum von 4 Minuten, bei thermoelektrischen Einrichtungen zur Überwachung der Flamme ein Zeitraum von 1 Minute bzw. bei automatischen Einrichtungen zur Überwachung der Flamme ein Zeitraum von 10 Sekunden nicht überschritten wird.

Anhang VII, Punkt 2.3.3

2.3.3 Ein Hinweis, daß das Heizgerät vor dem Nachfüllen von Brennstoff abgeschaltet werden muß, ist nach Möglichkeit am Einfüllstutzen anzubringen, oder es muß eine entsprechende Anweisung im Betriebshandbuch des Herstellers enthalten sein.

2.3.3 Ein Hinweis, daß das Heizgerät vor dem Nachfüllen von Brennstoff abgeschaltet werden muß, ist am Einfüllstutzen oder, falls dies nicht mit dem Design vereinbar ist, im Bereich der Fahrertür anzubringen, wo er bei geöffneter Tür deutlich sichtbar ist. Ferner muß eine entsprechende Anweisung im Betriebshandbuch des Herstellers enthalten sein.